

sind, gegen die Weiterverbreitung anstehender Viehkrankheiten rechtzeitig einzuschreiten und die geeigneten Vorkehrungsmaßregeln anzuordnen.

Zu möglichster Verhütung der hieraus entspringenden Gefahren machen wir den sämtlichen Gemeindebehörden des Landes, welchen nach §. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1852 die ortspolizeilichen Verfügungen bei ausgebrochenen Seuchen obliegen, hiermit ganz besonders zur Pflicht, von den zu ihrer Kenntniß kommenden Spuren von Viehseuchen bei der betreffenden Kreispolizeibehörde ungesäumte Anzeige zu erstatten, sowie wir denn auch die sämtlichen konfessionirten Thierärzte des Landes auf die nach §. 14 der Instruktion vom 19. Mai 1842 (Nr. 137 der Gesefsammlung) ihnen obliegende gleiche Verpflichtung hiermit verweisen und zugleich für die Letzteren bestimmen, daß sie bei Unterlassungen außer der sie gesetzlich treffenden Verpflichtung zum Schadenersatz eine Erkundungstrafe von 5 Thlr. im Wiederholungsfalle aber die Einziehung ihrer Konfession zu gewärtigen haben.

Cera, den 21. Januar 1854.

Fürstlich Reuß-Mauischeß Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e ß n e r.

Echtlid.

5) Verordnung, die Grundsteuer von Pfarr- und Schulgrundstücken betr.

(Fakt. im Amt- und Verordnungsbl. am 8. Februar 1854.)

Seitdem in Folge des neuen Grundsteuersystems auch die nach der bisherigen Verfassung steuerfrei gebliebenen Pfarr- und Schulgrundstücke der Grundsteuer unterworfen worden sind, ist unter Hinweisung darauf, daß die Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, welchen dergleichen Grundstücke zur Veranugung als Besoldungshände überwiesen sind, nicht Eigenthümer sondern bloße Nupnießer seien und sie im Verhältnis zu solchen Beamten, deren jehes Geldinkommen der Personalssteuer unterliegt, wesentlich höher zur Steuer herbeigezogen werden würden, wenn ihnen die Grundsteuer angezogen werden sollte, von mehreren Seiten schon die Frage angeregt worden:

ob überhaupt die Verpflichtung zur Entrichtung der auf derartigen Grundstücken lastenden Grundsteuern die Nupnießer, die Pfarrer und Schuldiener, treffe, oder ob nicht vielmehr diese Steuern aus den betreffenden Kirchenärarien oder von den Pfarr- und Schulgemeinden zu übertragen seien? —